

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	17. FA FB / 16.05.2023 / 10:15 – 11:45 Uhr
TOP:	02 – ED/2023/2 Proposed Amendments to IFRS 9 and IFRS 7
Thema:	Folgediskussion zum IASB-Entwurf ED/2023/2
Unterlage:	17_02_FA-FB_IFRS9_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
17_02	17_02_FA-FB_IFRS9_CN	Cover Note
17_02a	17_02a_FA-FB_IFRS9_ED	IASB-Exposure Draft ED/2023/2

Stand der Informationen: 04.05.2022.

2 Ziel dieser Sitzung

- 2 Der FA FB soll sich erneut mit dem IASB-Entwurf ED/2023/2 *Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)* – im Folgenden „ED“ – befassen.
- 3 Der FA FB wird erstens um Vertiefung der Diskussion zu den bisher erörterten Themen des ED gebeten; hierbei werden auch die Erkenntnisse der DRSC-AG „Finanzinstrumente“ vorgestellt und berücksichtigt. Ferner wird der FA FB um Diskussion der weiteren, bisher noch nicht diskutierten Themen des ED gebeten.

3 Überblick zum IASB-Entwurf

- 1 Am 21. März 2023 hat der IASB den ED/2023/2 mit dem Titel *Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments (proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)* veröffentlicht. Der ED steht zur Konsultation bis 19. Juli 2023.
- 2 Im Rahmen des ED werden Vorschläge für begrenzte Änderungen und Nachbesserungen an IFRS 9 sowie an IFRS 7 gemacht. Es handelt sich um folgende sechs Aspekte:

1.	Klarstellung der Ausbuchungsvorschriften betreffend finanzielle Verbindlichkeiten, die durch elektronische Zahlung erfüllt werden	IN5(a)
2.	Konkretisierung der Kategorisierungsvorschriften durch Klarstellung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall von FI, deren Zahlungsströme sich in Abhängigkeit von Vertragsklauseln, etwa ESG-bezogene Kriterien , dem Zeitpunkt und der Höhe nach ändern können	IN5(b)(i)
3.	Konkretisierung der Kategorisierungsvorschriften durch Klarstellung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall nicht-rückgriffsberechtigter Finanzierungen (sog. non-recourse financing)	IN5(b)(ii)
4.	Konkretisierung der Kategorisierungsvorschriften durch Klarstellung der Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall vertraglich verknüpfter Instrumente (sog. contractually-linked instruments)	IN5(b)(iii)
5.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Eigenkapitalinstrumente, die at FV-OCI klassifiziert werden.	IN6(a)
6.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Finanzinstrumente, deren Zahlungsströme sich in Abhängigkeit vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse dem Zeitpunkt und der Höhe nach ändern können	IN6(b)

- 3 Der ED gliedert sich in folgende Abschnitte:
 - Introduction (Tz. IN1-IN7) – Zusammenfassung der Änderungsvorschläge in IN5 und IN6.
 - Invitation to Comment – Liste von 7 Fragen.
 - **Draft Amendments** – konkrete Änderungsvorschläge für Einzelregelungen; diese betreffen
 - IFRS 9, Hauptteil – nur Erstanwendungstag und Übergangsvorschriften (2 Textziffern);
 - IFRS 9, App.B / Application Guidance – Kap. 3.1 / Erstanatz (1 Textziffer), Kap. 3.3 / Ausbuchung (2 Textziffern), Kap. 4.1 / Klassifizierung (zahlreiche Textziffern);
 - IFRS 7, Hauptteil – Angaben zur Wesentlichkeit in Bilanz und Ergebnisrechnung (3 Textziffern) sowie Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften (1 Textziffer).
 - **Basis for Conclusions** zum ED – erläutert die Änderungsvorschläge (107 Textziffern).
 - **weitere Draft Amendments**, betrifft IFRS 7, Implementation Guidance – Angaben zu EK-Investments der Kategorie FV-OCI (2 Textziffern).

4 Zielsetzung und Hintergrund des IASB-Entwurfs

- 4 Zielsetzung des ED ist die Beseitigung von Unklarheiten oder Unterschieden bei der Bilanzierung spezifischer Finanzinstrumente bzw. bei der Anwendung ausgewählter Vorschriften in IFRS 9 und IFRS 7.
- 5 Der ED ist Ergebnis der Erörterungen des IASB, die im Nachgang und als Folge des Post-Implementation Review (PIR) zu IFRS 9 Teil 1, betreffend die Kategorisierung und Bewertung stattfanden. Im Rahmen des PIR wurden Fragen und Themen identifiziert, für welche der IASB Standardisierungsbedarf erwogen, sodann bestätigt und nunmehr konkretisiert hat. Der PIR selbst wurde im Dezember 2022 mit einem [Abschlussbericht beendet](#).
- 6 Dabei hat der IASB unterschieden zwischen Klarstellungen, die dringlich sind und baldiges Handeln erfordern, und solchen, die zwar nicht dringlich sind, aber im Zuge der ohnehin geplanten Änderungsvorschläge für dringliche Sachverhalte zusätzlich aufgegriffen werden sollten.
- 7 Zudem ergab sich eine Anwendungsfrage – und daraus Klarstellungsbedarf –, die ursprünglich beim [IFRS IC eingereicht und von diesem erörtert wurde](#) (Sep 2021, Juni 2022).
- 8 Insgesamt sind die Beweggründe den einzelnen Änderungsvorschlägen wie folgt zuzuordnen:

1.	Klarstellung der Ausbuchungsvorschriften betreffend finanzielle Verbindlichkeiten, die durch elektronische Zahlung erfüllt werden	IFRS IC-Diskussion
2.	Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall von Finanzinstrumenten mit spezifischen Klauseln, etwa ESG-bezogene Kriterien	Dringliche Fragestellung
3.	Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall nicht rückgriffsberechtigter Finanzinstrumente (sog. non-recourse features)	weniger dringliche Frage
4.	Anwendung des Zahlungsstromkriteriums (CCC) im Fall vertraglich verknüpfter Instrumente (sog. contractually-linked instruments)	weniger dringliche Frage
5.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Eigenkapitalinstrumente, die at FV-OCI klassifiziert werden.	weniger dringliche Frage
6.	Ergänzende Angabepflichten betreffend Finanzinstrumente, deren Zahlungsströme sich in Abhängigkeit vom (Nicht-)Eintritt bedingter Ereignisse der Zeit und der Höhe nach ändern können	weniger dringliche Frage

- 9 Zusätzlich ist zu erwähnen, dass weitere Themen betreffend IFRS 9 im Rahmen des genannten PIR identifiziert wurden, für welche Standardisierungsbedarf besteht. Es handelt sich um (a) die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten inkl. Anwendung der Effektivzinsmethode sowie (b) die Vorschriften für Modifikationen von Finanzinstrumenten.
- 10 Beide Themen haben aber keine hohe Priorität und wurden daher vom IASB vorerst zurückgestellt und sollen als sog. „Pipeline-Projekte“ zu späterer Zeit aufgegriffen werden.

5 IASB-Entwurf im Einzelnen

(Identisch mit Kap. 5 in Sitzungsunterlage 16_03)

5.1 Ausbuchung von Verbindlichkeiten bei elektronischer Glattstellung

- 11 Thema/Sachverhalt: Bei einem finanziellen Vermögenswert (Forderung) erhält ein Unternehmen Barmittel per elektronischem Transfer, welche die Forderung begleichen sollen. Der Zahlungsempfänger (Gläubiger) erhält – zahlungssystembedingt – die Zahlungsmittel später als diese beim Zahlungserbringer (Schuldner) „abgehen“. Für beide Vertragsparteien stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Ein- bzw. Ausbuchung der liquiden Mittel und ferner die Ausbuchung der Forderung bzw. Verbindlichkeit erfolgt.
- 12 Klärungsbedarf: Zu klären war insb., ob der Schuldner die Verbindlichkeit bereits ausbuchen darf, ehe diese durch Zahlungseingang beim Zahlungsempfänger i.S.d. *settlement accounting* vollständig beglichen ist – m.a.W. ob die Schuld ausgebucht wird, ehe der Vertragspartner die Zahlungsmittel einbucht.
- 13 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B3.1.2A (**NEU**): Forderungen oder Verbindlichkeiten sind (erst) am Erfüllungstag auszubuchen, es sei denn, Tz. B3.1.3 ist anwendbar oder das (neue) Wahlrecht gemäß B3.3.8 wird ausgeübt.
 - IFRS 9.B3.3.8: Ein Unternehmen darf wahlweise eine Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag ausbuchen, wenn diese mit Barmitteln beglichen wird und sofern die Zahlungsanweisung nicht umkehrbar ist, kein anderweitiger Zugriff auf diese Barmittel (mehr) möglich ist und das Glattstellungsrisiko im Zuge des elektronischen Zahlungsverkehrssystems unbedeutend ist. B3.3.9: Dieses ist dann unbedeutend, wenn die Zahlung einem standardisierten Ablauf folgt und der Zeitraum zwischen Zahlungsauslösung und „Lieferung“ der Barmittel kurz ist. B3.3.10: Dieses Wahlrecht ist auf alle Zahlungen desselben Systems einheitlich auszuüben.
 - BC5-BC11: Die IFRS IC-Befassung und -Entscheidung sowie Feedback dazu wird erläutert. BC12: Es stand zur Diskussion, ob die Ausbuchungsvorschriften generell klargestellt oder Anforderungen für den Sonderfall der Ausbuchung vor dem Erfüllungstag formuliert werden sollen. (Ersteres wurde verworfen, was BC13-21 näher erklärt; Letztes wird vorgeschlagen.) BC22-24: Der IASB bestätigt, dass für Forderungen sowie für Verbindlichkeiten die Ein- und Ausbuchung grundsätzlich am Erfüllungstag erfolgt; als Ausnahme davon darf (wahlweise) eine Verbindlichkeit vor dem Erfüllungstag ausgebucht werden. Somit wird die Ausbuchung einer Forderung und die Einbuchung insgesamt nicht von einer spezifischen Neuregelung erfasst. BC25-34: Für den Spezialfall einer (vorzeitigen) Ausbuchung bei Begleichung durch Barmittel via elektronischem Zahlungssystem werden drei spezifische, enge Kriterien festgelegt und erläutert. BC35-38: Eine etwaige Ausweitung dieser Spezialregel auf andere

Sachverhalte (z.B. sämtliche Zahlungen von einem Einlagenkonto) wurde verworfen, weil dadurch zu viele Abgrenzungsfragen auftreten würden und geklärt werden müssten.

Frage 1 im ED

Stimmen Sie dem Vorschlag für ein Wahlrecht zu? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.2 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit Zahlungsströmen in Abhängigkeit von spezifischen Vertragsklauseln, insb. ESG-Elemente

- 14 Hintergrund: Finanzielle Vermögenswerte sind nach zwei Kriterien (Geschäftsmodell und Zahlungsstromeigenschaften) zu klassifizieren; die Klassifizierung ab Erstantritt eines Instruments determiniert die Bewertung dauerhaft. Die Bewertung (= Wertansatz in der Bilanz) kann zu *amortised cost* oder zum Fair Value erfolgen.
- 15 Bedingungen, die eine **Klassifizierung/Bewertung at *amortised cost*** „ermöglichen“, sind gemäß IFRS 9.4.1.2: (a) Geschäftsmodell, das auf die Einholung der vertraglichen Cashflows abzielt, und (b) die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme stellen lediglich Zins- und Nominalzahlungen (*solely payments of principal and interest, SPPI*) dar.
- 16 Für eine andere Klassifizierung – Bewertung at *Fair Value through OCI* (FV-OCI) – sind gemäß IFRS 9.4.1.2A ebenfalls eine Geschäftsmodellbedingung (die von der in Tz. 4.1.2(a) abweicht) sowie eine Zahlungsstrombedingung – und zwar identisch mit der in Tz. 4.1.2(b) – zu erfüllen.
- 17 Die in 4.1.2(b) und 4.1.2A(b) genannte, identische Zahlungsstrombedingung wird in Tz. 4.1.3 konkretisiert: (a) Nominal (Nennwert) ist der Fair Value am Transaktionstag (näheres wiederum in Tz. B4-1.7B); (b) Zins stellt eine Kompensation für den Zeitwert des Geldes (bezogen auf das Nominal und einen spezifischen Zeitraum) + für das übernommene Kreditrisiko + für sonstige Risiken eines „**basic lending arrangement**“ + für weitere Kosten + eine Gewinnmarge dar.
- 18 B4.1.7A konkretisiert „**basic lending arrangement**“ (BLA) wie folgt: In einer solchen Vereinbarung sind **Zeitwert des Geldes + Kreditrisiko** typischerweise die **wesentlichen Elemente** des Zinses. Die anderen Elemente – sonstige Risiken, Kosten, Gewinnmarge – können zusätzlich (unschädlicher) Teil des Zinses in einem BLA sein. Jedoch sind gemäß B4.1.7A bestimmte Risiken oder Volatilitäten in einem Instrument mit nicht der Idee eines BLA vereinbar – und die Cashflows erfüllen somit nicht die SPPI-Anforderung: das sind z.B. Änderungen (des Zinses) in Abhängigkeit von Preisen für Rohstoffe oder EK-Instrumente.
- 19 Sachverhalt und Klärungsbedarf: Unklarheiten, somit Klärungsbedarf besteht bzgl. der Erfüllung des SPPI-Kriteriums bzw. der Vereinbarkeit mit den Anforderungen an ein BLA. Somit bezieht – und beschränkt – sich das Klarstellungsvorhaben auf die Betrachtung eines FI durch den Gläu-

biger (d.h. als finanzieller Vermögenswert). Denn die o.g. Klassifizierungsregeln und damit verbundene Anforderungen (SPPI, BLA) bestehen so nur für finanzielle Vermögenswerte.

- 20 Es gibt bekanntlich zahlreiche (und zunehmend) Finanzinstrumente, bei denen sich Zahlungsströme dem Zeitpunkt und der Höhe nach ändern können – in Abhängigkeit von konkreten, spezifischen Vertragsbedingungen/-klauseln. Die Klarstellungen zielen auf solche Klauseln ab, die – allgemein – Cashflows verändern können; es wird dann – spezifisch – auf die hierfür maßgeblichen Ereignisse (*trigger*) und deren (Nicht-)Eintritt abgestellt.
- 21 Ein noch konkreter Anwendungsfall der Praxis sind all jene FI, bei denen die Vertragsbedingungen eine Änderung von Cashflows in Abhängigkeit vom (Nicht-)Erfüllen umwelt-, sozial- oder unternehmensleitungsbezogener Bedingungen/Kriterien – sog. ESG-Klauseln – vorsehen. Letztere sind faktisch der Haupttreiber für die Unklarheiten und die nun angestrebten Klarstellungen.
- 22 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B4.1.8A (**NEU**): Zunächst wird das BLA-Verständnis sowie das Vorgehen zur Feststellung, ob ein FI diese Anforderungen erfüllt, allgemein konkretisiert. Zu diesem Zwecke wird nun ergänzend formuliert, dass
 - die Zinselemente einzeln zu betrachten und zu würdigen sind;
 - es darauf ankommt, was mit dem Zins vergolten wird, jedoch nicht *wieviele*;
 - Zahlungsströme typischerweise nicht BLA-konform sind, wenn diese (auch) Risiko- oder Marktfaktoren vergelten, die weder BLA-typische Risiken noch Kosten darstellen – selbst wenn solche Vergütungskomponenten marktüblich und verbreitet sind;
 - Änderungen von Zahlungsströmen nicht BLA-konform sind, wenn Richtung und Ausmaß der Zahlungsstromänderung nicht mit der Änderung BLA-typischer Risiken noch Kosten verbunden und gleichgerichtet („*not aligned*“) sind.
 - IFRS 9.B4.1.10A (**NEU**): Diese Tz. konkretisiert B4.1.10, und zwar in Bezug auf die Art der Ereignisse und die Tatsache deren (Nicht-)Eintritts, wenn davon Zeitpunkt und Höhe der Cashflows abhängen können. Demnach ist zu würdigen, ob der Eintritt oder Nichteintritt eines Ereignisses die Zahlungsströme beeinflusst, unabhängig von der Eintrittswahrscheinlichkeit. Ferner muss der (Nicht-)Eintritt schuldnerabhängig sein (jedoch nicht exklusiv für diesen Schuldner). Schließlich dürfen die Zahlungsströme nicht Ergebnis eines Investments in den Schuldner oder der Performance eines spezifischen Vermögenswerts sein.
 - IFRS 9.B4.1.13-14 (geändert): Die (bestehenden) nicht abschließenden Listen von Beispielen für FI, welche das SPPI-Kriterium erfüllen resp. nicht erfüllen, werden um je ein Beispiel ergänzt. In B4.1.13 wird das „Instrument EA“ als Beispiel aufgeführt für ein FI mit ESG-Elementen, das SPPI-konform ist; in 4.1.14 wird das „Instrument I“ als Beispiel aufgeführt für ein FI mit ESG-Elementen, das nicht SPPI-konform ist;

- BC39-72: Diese zugehörigen Erläuterungen stellen zunächst den Hintergrund der Änderungen (BC39-45, Erkenntnis aus dem PIR zu IFRS 9, Teil 1) sowie das Konzept des BLA (BC46-52) dar. Sodann werden Erläuterungen zu den geplanten Klarstellungen betreffend besondere Vertragsklauseln, die Zeitpunkt und Höhe von Cashflows ändern, gegeben. Dabei werden mehrere Detailaspekte unterschieden:
 - 54-57: Variabilität von CF allgemein – Variabilität ist weder generell unschädlich noch schädlich für das BLA-Konzept; jede Art von Variabilität ist genau zu prüfen.
 - 58-62: Schwankungen sind immer zu würdigen, unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens.
 - 63-69: Die Anforderung, dass der Eintritt eines Ereignisses schuldnerspezifisch (*specific to the debtor*) sein muss, wird erklärt und konkretisiert. Ergänzend wird differenziert, dass *specific to debtor* möglich ist, auch wenn der Eintritt nicht *unique to the debtor* ist (64). Später wird aber auch klargestellt, dass nicht jedes Ereignis *specific to debtor* auch BLA-konform ist (69); es muss also zusätzlich dem Aspekt genügen, dass die von Ereignis beeinflussten Cashflows unbedingt ausschließlich die definierten Zinsbausteine (insb. sonstige BLA-typischen Risiken und Kosten) vergüten.
 - 70-72: Schließlich werden die Ausschlussaspekte konkretisiert, d.h. was (nicht-zulässige bzw. schädliche) Investments in den Schuldner oder in Abhängigkeit von der Performance eines spezifischen Vermögenswerts sind.
- 23 Insgesamt stellen die Vorschläge die (schon immer gewollten, somit unveränderten) Anforderungen an *basic lending arrangements* in den Mittelpunkt und präzisieren diese. Dabei werden spezifische ESG-bezogene Vertragsklauseln als Beispiele herangezogen.

Frage 2 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.3 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit *non-recourse features*

- 24 Thema/Sachverhalt: Sog. nicht-rückgriffberechtigte FI (FI mit *non-recourse features*, NRF) stellen einen Spezialfall dar, der zwar bisher schon geregelt war, aber nicht hinreichend klar. Für derartige Instrumente hängt das Recht auf Erhalt von Zahlungsströmen von den konkreten Zahlungsströmen aus einem spezifizierten Vermögenswert ab. Ein umfassenderer Rückgriff auf Unternehmensressourcen zur Deckung der Cashflows ist somit ausgeschlossen.
- 25 Klarungsbedarf: Unklar ist konkret, inwieweit solche NRF – deren Cashflows *asset*-spezifisch sind – ausgeschlossen, d.h. SPPI-schädlich sind.
- 26 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B4.1.16A (**NEU**): Die Tatsache, dass die Zahlungsströme solcher FI nicht vom Unternehmen, sondern von konkreten Vermögenswerten abhängen, schließt nicht generell die SPPI-Konformität aus; stattdessen ist eine Durchschau erforderlich und für die Beurteilung ausschlaggebend. Diese Grundaussage war bisher und ist künftig unverändert in B4.1.17 geregelt. Durch B4.1.16A wird nun ergänzt, dass FI mit NRF ein Beispiel für solche (zuvor in B4.1.16) genannten FI sind, die ein Investment in einen spezifischen Vermögenswert darstellen, weshalb diese nicht SPPI-konform sind. Somit konkretisiert B4.1.16A, *inwieweit* FI mit NRF ausgeschlossen sind – während jener Grundsatz weiterhin gilt, dass diese nicht zwangsläufig SPPI-schädlich sind.
 - BC73-79: Die Idee der vorgenannten Neuregelung bzw. Präzisierung der Reichweite dieses Ausnahmesachverhalts (welcher unter Umständen SPPI-schädlich ist) wird näher erläutert. Dabei wird insb. wiedergegeben, dass und warum NRF in manchen Fällen mit der SPPI-Anforderung in Einklang sind und in anderen nicht.

Frage 3 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.4 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei *contractually-linked instruments*

- 27 Thema/Sachverhalt: Auch sog. vertraglich verknüpfte FI (*contractually-linked instruments, CLI*) stellen einen Spezialfall dar, der zwar bisher schon geregelt war, aber nicht hinreichend klar. Für derartige Instrumente hängt das Recht auf Erhalt von Zahlungsströmen davon ab, auf welcher Ebene/Tranche die Rechte gewährt werden und ob auf übergeordneten Ebenen zunächst Ansprüche zu befriedigen sind, bevor untergeordnete(re) Anspruchsinhaber bedient werden.
- 28 Klärungsbedarf: Unklar ist auch hier, inwieweit bzw. unter welchen Umständen CLI eben SPPI-konform sind oder nicht.
- 29 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 9.B4.1.20, 21 (geändert): Hierin wird die Besonderheit solcher FI erläutert, die darin besteht, es mehrere Tranchen gibt, die sich hinsichtlich des Kreditrisikos bzw. der Höhe des zu tragenden Ausfalls unterscheiden. In dieser Tz. werden Klarstellungen ergänzt, die die Mechanismen der ungleichen Verlustallokation präzisieren.
 - IFRS 9.B4.1.20A (**NEU**): Es wird erklärt, dass durch eine Transaktion mehrere, miteinander verknüpfte FI (*multiple debt instruments*) entstehen können. Die Begriffe über- und untergeordneter Tranchen (*senior vs. junior*) werden eingeführt und in Bezug gestellt. Es wird ein Beispiel aufgeführt, welches nicht SPPI-konform ist.
 - IFRS 9.B4.1.23 (geändert): Es wird ergänzt, dass bei der Überprüfung obiger Vertragskonstruktionen auch Instrumente zu berücksichtigen sind, nicht unter die IFRS 9-Klassifizierungsvorschriften falle – z.B. Leasingforderungen.
 - BC80-93: Als Hintergrund der Klarstellungen wird erläutert, dass die Reichweite dieser besonderen Sachverhalte, welche als Spezialfall „CLI“ betrachtet und geregelt werden, unklar ist und daher konkretisiert werden soll. Insb. wird hervorgehoben, dass das unterschiedliche Maß an vereinbarter Ausfallrisikoübernahme je nach Tranche essenziell und zu würdigen ist. Ferner wird der Sonderfall einer bilateralen Vereinbarung erläutert, bei der der Gläubiger selbst die nachrangige Tranche hält (und somit nur **ein** weiterer Vertragspartner existiert), und warum dieses Instrument nicht SPPI-konform ist.

Frage 4 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.5 Angaben zu EK-Instrumenten at FV-OCI

- 30 Thema/Sachverhalt: EK-Instrumente können unter bestimmten Voraussetzungen – abweichend vom Grundsatz der FV-PL-Klassifizierung – at FV-OCI klassifiziert werden. Somit wird der (teils als nicht sachgerecht empfundene) P&L-Ausweis von FV-Schwankungen vermieden. Damit geht einher, dass bei Ausbuchung/Realisierung keine Umgliederung vom OCI in die P&L zulässig ist. Folglich ist zu keiner Zeit eine P&L-Erfassung möglich, Diese wurde kritisiert als unsachgemäßer Ergebnisausweis – sowohl absolut als auch relativ, d.h. im Vergleich zu anderen (FK-) Investments.
- 31 Klärungsbedarf: Der IASB hat erwogen, ob überhaupt eine Änderung geboten ist. Die Argumentation einiger Stakeholder, bei Klassifizierung at FV-OCI solle ein Recycling im Moment der Ausbuchung ermöglicht werden (weil nur das sachgerecht wäre) hat der IASB als konzeptionell nicht akzeptabel angesehen und diese Form der Änderung ausgeschlossen. Letztlich wurde „kompromisshalber“ diese Zusatzangabe(pflicht) formuliert.
- 32 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 7.11A(f) (**NEU**): Falls EK-Instrumente gemäß IFRS 9.5.7.5 wahlweise at FV-OCI klassifiziert werden, ist hierfür – zusätzlich – der Betrag der FV-Änderungen in der Berichtsperiode anzugeben – aufgeteilt zwischen Investments, die während der Periode ausgebucht wurden, und solchen, die am Periodenende fortbestehen.
 - BC94-97: Hintergrund dieser neuen Angabepflicht ist Kritik an der Regelung, dass bei derart klassifizierten EK-Instrumenten das Verbot zur Umgliederung kumulierter OCI-Beträge im Moment der Ausbuchung (sog. Recycling-Verbot) nicht sachgerecht sei – insb. sei somit die Ergebnis- bzw. Erfolgswirkung nicht sichtbar. Um eine Änderung der FV-OCI-Klassifizierungsdetails zu vermeiden (die eingebettet sind in ein komplexes System von Klassifizierungsregeln), soll dies durch eine Zusatzangabe „geheilt“ werden.

Frage 5 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.6 Angaben zu FI mit Zahlungsströmen abhängig von bedingten Ereignissen

- 33 Thema/Sachverhalt: Wenn vertragliche Vereinbarungen/Klauseln festlegen, dass Zahlungsströme dem Zeitpunkt und der Höhe nach variable sind bzw. sich ändern können – und zwar in Abhängigkeit vom Eintritt bedingter Ereignisse – ist diese Tatsache eine wichtige Information, um künftige Zahlungsströme einschätzen zu können. Diese Informationen sind derzeit nicht verpflichtend zu machen.
- 34 Zugleich wurde im Rahmen des PIR deutlich, dass hierfür Informationsbedarf besteht (aber nicht gedeckt wird) und Anwendungsfälle tendenziell häufiger werden, insb. durch zunehmend verbreitete Vereinbarungen über ESG-bezogene Faktoren, von denen die Höhe der Zahlungsströme (vor allem Zinszahlungen) und oftmals auch der Zahlungszeitpunkt abhängen.
- 35 Klärungsbedarf: Der IASB hat erwogen, ob (und welche) Zusatzangaben hierfür möglich und nützlich sind. Insb. hat der IASB erwogen und schließlich entschieden, dass lediglich beschreibende Angaben (zu den bedingten Ereignissen) nicht genügen, sondern durch quantitative Angaben (zu den Buchwerten betroffener Instrumente und Bandbreiten der möglichen Zahlungsstromabweichungen) ergänzt werden sollen.
- 36 Änderungs-/Klarstellungsvorschlag gemäß ED:
- IFRS 7.20B **(NEU)**: Es werden zusätzliche Pflichtangaben vorgeschlagen, und zwar (a) eine qualitative Beschreibung der Art der Ereignisse, (b) quantitative Angaben zur Bandbreite potenzieller Zahlungsstromänderungen aufgrund solcher Vertragsklauseln und (c) die Summe des Bruttobuchwerts aller betroffenen finanziellen Vermögenswerte sowie die Summe der fortgeführten Abschaffungskosten aller betroffenen finanziellen Verbindlichkeiten.
 - IFRS 7.20C **(NEU)**: Diese Angaben sind für alle Klassen von Finanzinstrumenten getrennt zu machen, soweit diese *at amortised cost* (fin. Vermögenswerte oder fin. Verbindlichkeiten) oder *at FV-OCI* (nur fin. Vermögenswerte) klassifiziert werden. Die gebotene Detaillierung, (Dis-)Aggregation und Ergänzung der quantitativen Angaben durch qualitative Erläuterungen steht im Ermessen des Unternehmens.
 - BC98-104: Hintergrund dieser neuen Angabepflicht ist das unterstellte Informationsbedürfnis von Aussagen zu finanziellen Risiken, die allein aus Vertragsklauseln entstehen, nach denen Ereignisse die Zahlungsströme ändern können. Derartige Angaben werden nach IFRS 7 bisher nicht verlangt. Die vorgeschlagenen Angabepflichten stellen nach IASB-Auffassung den passenden Kompromiss zwischen dem (Mehr-)Aufwand für die Ersteller und den (Zusatz-)Nutzen für Abschlussadressaten.

Frage 6 im ED

Stimmen Sie dem Vorschlag zu? Warum (nicht)? Falls nicht, erläutern Sie bitte den konkreten Aspekt, welchem nicht zugestimmt wird, und machen Sie Alternativvorschläge.

5.7 Erstanwendung und Übergangsvorschriften

Vorschläge gemäß ED

- 37 IFRS 9.7.1.11. Ein Erstanwendungsdatum für die IFRS 9-Änderungen wird (noch) nicht vorgeschlagen.
- 38 IFRS 9.7.2.47 ff. Als Übergangsvorschrift für die IFRS 9-Änderungen wird eine retrospektive Anwendung vorgeschlagen. Die Vergleichszahlen sind nicht verpflichtend anzupassen. Bei geänderter Bewertungskategorie von Finanzinstrumenten infolge der Erstanwendung dieser Änderungen sind im Erstanwendungszeitraum die frühere und neue Kategorie sowie der Betrag anzugeben.
- 39 IFRS 7.44JJ. Die Erstanwendung dieser IFRS 7-Änderungen muss zeitgleich mit den IFRS 9-Änderungen erfolgen. Als Übergangsvorschrift für die IFRS 7-Änderungen wird vorgeschlagen, dass keine Pflicht zu Angaben für Perioden vor dem Erstanwendungsdatum besteht.
- 40 BC105-107: Die vorgenannten Regelungen werden faktisch wiederholt, aber kaum erläutert.

Frage 7 im ED

Stimmen Sie den Vorschlägen zum Übergang bei Erstanwendung zu? Warum (nicht)? Bitte erläutern Sie und machen Sie Alternativvorschläge.

6 Bisherige Befassung im DRSC

FA FB (15. Sitzung, 14. März 2023)

41 Der FA FB hatte Kenntnis vom IASB-ED und dem voraussichtlichen Zeitplan erhalten. Der FA FB hatte vorläufig beschlossen, ab der 16. Sitzung den ED zu erörtern. Der FA FB hat zugleich den Wunsch geäußert, dass die AG „Finanzinstrumente“ in die Diskussion einbezogen wird.

FA FB (16. Sitzung, 17. April 2023)

42 Der FA FB wurde über die Inhalte des ED/2023/2 erstmals informiert. Die verschiedenen Änderungsvorschläge im ED/2023/2 wurden überblicksartig vorgestellt.

43 Hiervon wurde zunächst der Hauptvorschlag des IASB – **#2 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit besonderen Vertragsklauseln, insb. ESG-Elementen** –, den der IASB zugleich als den dringlichsten Punkt ansieht, detailliert vorgestellt und erörtert. Hierzu machte der FA FB folgende erste Anmerkungen:

- Die Vorschläge der hierzu neuen Tz. (B4.1.8A, B4.1.10A) erscheinen abstrakt.
- Die beiden neuen Tz. – B4.1.8A (Klarstellung des Verständnisses von *basic lending arrangements*) sowie B4.1.10A (Klarstellung der Auswirkung bedingter Ereignisse auf die Zahlungsstromeigenschaften) – erscheinen als zwei getrennte Gedankenschritte, was nicht sofort eingängig ist. Insb. wirkt der Bezug, der zwischen den beiden neuen Tz. besteht, überraschend.
- Grundsätzlich betrifft die Klarstellung lediglich die Klassifizierung von Finanzinstrumenten auf der Aktivseite. Hingegen ist eine etwaige Klarstellung für finanzielle Verbindlichkeiten (oder zumindest eine etwaige Auswirkung jener Klarstellung auf die Passivseite) nicht erkennbar – was jedoch für einige Branchen viel relevanter ist.

44 Ferner wurde der IASB-Vorschlag **#5 zusätzliche Angabepflichten für EK-Instrumente at FV-OCI** vorgestellt und erörtert. Hierzu äußerte der FA FB Folgendes:

- Versicherer: Die vorgeschlagene Anhangangabe erscheint nicht als befriedigende Heilung der als problematisch empfundenen Klassifizierung at FV-OCI inkl. des bestehenden Recyclingverbots. Dieses Thema wird vsl. auch im PIR zu IFRS 17 zu erörtern sein.
- Banken: Auch dieser Branche dürfte eine Anhangangabe nicht als sinnvolle Lösung für den unbefriedigenden Ausweis von FV-Änderungen wg. des Recyclingverbots erscheinen, wenngleich die Klassifizierung at FV-OCI und das Recyclingverbot durchaus unterschiedlich kritisch beurteilt wurde und wird.
- Nichtfinanzdienstleister: Da das bestehende Recyclingverbot tendenziell befürwortet wird, ist die vorgeschlagene Anhangangabe wohl eine sinnvolle „Lösung“. Jedoch bleibt fraglich, ob diese zusätzliche Angabe überhaupt beachtet wird bzw. informationsnützlich ist. Die konkrete Angabepflicht an sich dürfte umsetzbar sein.
- Generell erscheint die vorgeschlagene Anhangangabe ungeeignet, das (bestehende oder vermeintliche) Informationsdefizit infolge des Recyclingverbots systematisch zu beheben, denn das Recyclingverbot führt dazu, dass der kumulierte FV-Bewertungseffekt außerhalb des OCI nicht sichtbar wird – während die nun geplante Anhangangabe lediglich den jeweils periodenbezogenen (also anteiligen) FV-Bewertungseffekt sichtbar macht.

45 Die übrigen IASB-Vorschläge sollen in der nächsten FA-Sitzung besprochen werden.

AG FI (25. April 2023)

46 Die AG wurde über die Inhalte des ED/2023/2 erstmals informiert. Die verschiedenen Änderungsvorschläge im ED/2023/2 wurden überblicksartig vorgestellt.

47 Der IASB-Vorschlag zu **#2 Anwendung des Zahlungsstromkriteriums bei FI mit besonderen Vertragsklauseln, insb. ESG-Elementen** wurde zuerst erörtert. Dabei standen die vom IASB vorgeschlagenen neuen Tz. B4.1.8A und B4.1.10A im Mittelpunkt der Diskussion. Die AG-Mitglieder äußerten hierzu Folgendes:

- Es wird begrüßt, dass der IASB eine prinzipienorientierte Herangehensweise zur Klarstellung der fraglichen Regelungen wählt und keine fallbezogene Ergänzung oder gar Ausnahmeregelung in IFRS 9 anstrebt.
- Es wird insb. begrüßt und als zweckmäßig erachtet, dass der IASB die Idee des *basic lending arrangement* (BLA) aufgreift und hierzu konkretisieren will, welche Formen von Vertragsklauseln BLA-konform sind.
- Außerdem wird zugestimmt, dass die vorgeschlagenen Klarstellungen und Ergänzungen vertragliche Klauseln allgemein abdecken und nicht speziell nur der (offensichtliche) Hauptanwendungsfall von ESG-Kriterien adressiert wird.
- Jedoch erscheint vielen die in Tz. B4.1.8A vorgenommene Konkretisierung der Anforderungen an ein BLA unklar. Die darin enthaltenen vier Aspekte wirken abstrakt und wenig greifbar.
- Der dritte Aspekt in Tz. B4.1.8A – nämlich: Zahlungsströme sind BLA-inkonsistent, wenn sie auch Risiken vergüten, die nicht BLA-typisch sind – ist zirkulär und faktisch inhaltsleer. Die Bedingung, wonach Zahlungsströme „*basic lending risks or costs*“ darstellen müssen, trägt faktisch den Status quo aus IFRS 9 fort. Gerade dieser Nachweis ist aktuell für *ESG-linked instruments* schwierig und wurde vom IASB in den deliberations zum aktuellen ED auch für das Kreditrisiko negiert.
- Auch der vierte Aspekt in Tz. B4.1.8A – nämlich: Änderungen von Zahlungsströmen sind BLA-inkonsistent, wenn deren Richtung oder Ausmaß nicht in Einklang steht mit der Veränderung von BLA-typischen Risiken oder Kosten – erscheint insb. hinsichtlich des Ausmaßes kaum konkretisierbar.
- Die Anforderung bzgl. Ausmaß wird in BC52 zwar konkretisiert mit „*proportionate to a change in lending risks or costs*“. Der Nachweis einer solchen proportionalen Veränderung (im Sinne einer Korrelation) ist in der Praxis für ESG-Risiken jedoch nicht umsetzbar.
- Der Wortlaut von Tz. B4.1.8A lässt ferner im Unklaren, ob/inwieweit ESG-abhängige Zahlungsstromänderungen zulässig sind und vor allem inwieweit sie sich von (unzulässigen) performance-abhängigen Zahlungsstromänderungen unterscheiden.
- Auch mit Blick auf die konkreten Beispiele in B4.1.13 f. wird nicht klar, warum ein Zins in Abhängigkeit von einer Performance (wie Ergebnisgrößen) BLA-unzulässig ist, aber ein Zins in Abhängigkeit von Umweltzielen – die auch eine Form von Performance darstellen (und bei Industrieunternehmen ggf. sogar finanzielle Auswirkungen haben) – hingegen zulässig sein soll.
- Gegenmeinung aus der AG: Diese Bedenken sind nicht nachvollziehbar. Es ist ein grundlegender Unterschied, ob sich der Darlehensgeber bei guter finanzieller Performance des Darlehensnehmers ein Stück vom Kuchen abschneidet oder ob er bei guter ESG-Performance auf ein Stück vom Kuchen



verzichtet, um den Darlehensnehmer zu belohnen. Ersteres hat ganz klar EK-Ähnlichkeit, Letzteres ganz klar nicht. Insofern ist eine Bindung an die finanzielle Performance verständlicherweise nicht SPPI-konform. Eine Gleichbehandlung könnte man somit nur erreichen, indem auch ESG-Klauseln als nicht SPPI-konform gelten. Das wiederum wäre problematisch und nicht im Sinne des Standards.

- Ferner lässt sich die Zulässigkeit des Beispiels in B4.1.13 nicht aus Tz. B4.1.8A ableiten. Insb. bleibt unklar, wieso das (von uns grds. begrüßte) Bsp. „Instrument EA“ als SPPI-kompatibel gewürdigt wird.
- Auch Tz. B4.1.10A erscheint unklar; insb. die Einführung der Bedingung „*specific to the debtor*“ lässt offen, welche konkreten Vertragsbedingungen BLA-konform und somit SPPI-unschädlich sein können.
- Die Erfüllung des Kriteriums „*specific to debtor*“ (B4.1.10A) passt ferner nicht zusammen mit der Erfüllung der Anforderung des „*typical basic lending risk*“, insb. der Unzulässigkeit eines „*share of debtor's revenue or profit*“ (B4.1.8A). Somit stehen beide Anforderungen bzw. Tz. unverknüpft nebeneinander.
- Schließlich wird darauf verwiesen, dass solche vertraglichen Klauseln auch für die Bilanzierung eines FI auf der Passivseite eine Rolle spielen (Unterscheidung *financial vs. non-financial risk*, davon abhängig Abtrennung/Nichtabtrennung eines Derivats) – was für viele Unternehmen der Hauptfokus ist. Dies wird im ED gar nicht thematisiert. Allerdings könnte dies auch von Vorteil sein, weil somit die bisherige Bilanzierungspraxis nicht tangiert wird.

48 Ferner wurde der IASB-Vorschlag **#5 zusätzliche Angabepflichten für EK-Instrumente at FV-OCI** vorgestellt und erörtert. Hierzu äußerten die AG-Mitglieder Folgendes:

- Allein der kumulierte, im OCI erfasste Betrag der FV-Änderungen ist relevant und informationsnützlich. Also muss dieser im Anhang gezeigt werden. Somit erscheint IFRS 7.11A(f) nicht sachgerecht, denn demnach sind periodenbezogene Beträge anzugeben.
- Des Weiteren wird die Beispiel-Tabelle in IG11B angesprochen; diese enthält sowohl periodenbezogene Beträge als auch den (viel wichtigeren) kumulierten OCI-Betrag im Fall der Ausbuchung. Insofern ist IG11B nicht deckungsgleich mit IFRS 7.11A(f).
- Der Wortlaut in IFRS 7.11A(f) enthält teils „*the period*“, teils „*the reporting period*“ – was verwirrt.
- Die Angabepflicht erscheint grundsätzlich technisch umsetzbar. Es kann aber schwierig sein, die – voraussichtlich – abgehenden FI separat zu erfassen, damit der auf diese FI begrenzte kumulierte OCI-Betrag ermittelt und gezeigt werden kann.

49 Die übrigen IASB-Vorschläge sollen in der nächsten AG-Sitzung besprochen werden.

7 Weiteres Vorgehen

- 50 Nach dieser 17. FA-FB-Sitzung liegen weitere zwei FA-Sitzungen innerhalb der Kommentierungsperiode, in denen die Diskussion und Meinungsbildung fortgesetzt und eine etwaige Stellungnahme vorbereitet werden kann. Die AG-Befassung wurde so terminiert, dass sich die Diskussion des FA FB und der AG wechselseitig ergänzen können.
- 51 Insgesamt ergibt sich folgender Zeitplan:

21.03.2023	<i>Publikation des IASB-Entwurfs</i>
17.04.2023	<i>Vorstellung und Erstdiskussion im FA FB (16. Sitzung)</i>
25.04.2023	<i>Erstdiskussion in der DRSC-AG Finanzinstrumente</i>
16.05.2023	Fortsetzung der Diskussion im FA FB (17. Sitzung)
31.05.2023	Folgediskussion in der DRSC-AG Finanzinstrumente
16.06.2023	Fortsetzung der Diskussion im FA FB (18. Sitzung)
offen	evtl. Folgediskussion in der DRSC-AG Finanzinstrumente
17./18.07.2023	Finalisierung der Stellungnahme durch den FA FB (19. Sitzung)
19.07.2023	Kommentierungsfrist beim IASB

8 Fragen an den FA

- 4 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1: Welche weiteren Meinungen möchte der FA äußern?

Frage 2: Hat der FA konkrete Rückfragen oder Bitten an die AG?